OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154120/10/KHu

Datum:
Linz, 18. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__ gegen die als „Bescheid“ bezeichnete Erledigung der Vizebürgermeisterin vom 9. Februar 2024, GZ: 131-9/1743/2023, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (Bauwerber: B__ und Ing. C__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit der als „Bescheid“ bezeichneten Erledigung der Vizebürgermeisterin der Gemeinde Edt bei Lambach vom 9.2.2024 wurde B__ und Ing. C__ die Baubewilligung für ein näher bezeichnetes Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, erteilt.

In der Präambel des Bescheides wird bloß auf das eingebrachte Ansuchen Bezug genommen; ein Hinweis auf die Behörde nach der Oö. BauO 1994 („Bürgermeister“) ist darin nicht enthalten. Auch ansonsten kommt im Bescheid nicht vor, dass die Behörde „Bürgermeister“ entschieden hätte. Unterfertigt wurde der Bescheid mit „*Die Vizebürgermeisterin*“.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde, in der er sich mit näherer Begründung gegen die Erteilung der Baubewilligung richtete.

1.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2. Der festgestellte Sachverhalt und Verfahrensgang ergaben sich aus der Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Bescheid.

3. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind die der Baubehörde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist Baubehörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Auch gemäß § 52 Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 obliegt die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde dem Bürgermeister.
2. Die zuständige Behörde für die Erlassung eines Baubewilligungsbescheides ist daher der „Bürgermeister“. Dass der Bescheid der Behörde „Bürgermeister“ zuzurechnen ist, hätte daher jedenfalls aus dem Bescheid hervorgehen müssen,

selbst wenn im konkreten Einzelfall jemand anderer den Bescheid unterschrieben hat.

3. Gemäß § 36 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister im Falle der Verhinderung vom Vizebürgermeister beziehungsweise von den Vizebürgermeistern in der nach § 27 leg. cit. sich ergebenden Reihenfolge zu vertreten. Ein solcher Verhinderungsfall liegt – soweit hier relevant – beispielsweise dann vor, wenn jemand in eigener Sache oder der Sache eines nahen Angehörigen entscheiden müsste (vgl. etwa VwGH 20.1.2000, 99/06/0170, mwN, zur Befangenheit als Verhinderungsgrund).

Im Falle der Vertretung der Person des Bürgermeisters durch einen Vizebürgermeister wird aber nicht der Vizebürgermeister zur Baubehörde, sondern der Vizebürgermeister vertritt den Bürgermeister in seiner Funktion; die Baubehörde im Sinne der Oö. BauO 1994 ist in diesen Fällen weiterhin der „Bürgermeister“.

4. Im gegenständlichen Fall ist die angefochtene Erledigung der Vizebürgermeisterin zuzuordnen: Dies ergibt sich aus der Fertigungsklausel „*Die Vizebürgermeisterin*“, wobei im gesamten Bescheid – insbesondere etwa in der Präambel – keine Hinweise auf die Baubehörde „Bürgermeister“ enthalten sind und auch die Fertigung keinen entsprechenden Hinweis enthält, die auf eine Vertretung des Bürgermeisters hinweist (etwa in der Form: „*Für die Bürgermeister: Die Vizebürgermeisterin …*“). Eine Zurechnung an die laut Gesetz zuständige Behörde – im gegenständlichen Verfahren dem Bürgermeister – ist daher nicht möglich.

Bescheide können nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden. Eine Vizebürgermeisterin bzw. ein Vizebürgermeister ist in der Oö. BauO 1994 als Behörde jedoch nicht vorgesehen. Die Erledigung der Vizebürgermeisterin erging daher von keiner Verwaltungsbehörde, sodass ein absolut nichtiger Bescheid vorliegt (vgl. VwGH 18.12.1991, 91/12/0267; 18.2.2002, 99/10/0171; die Frage, ob es sich um einen nichtigen Bescheid oder einen von einer unzuständigen Behörde stammenden Bescheid handelt, offen lassend: VwGH 12.10.2023, Ra 2022/06/0327, mit dem Hinweis, dass es sich dabei aber nur um eine Frage von theoretischer Bedeutung handle, weil dem Rechtsschutzinteresse auch mit der Zurückweisungsentscheidung entsprochen werde).

5. Die Erledigung vom 9.2.2024 stellt keinen wirksamen Bescheid dar. Der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung ist weiterhin unerledigt und das Verfahren bei der Baubehörde („Bürgermeister“, ggf. vertreten durch die Vizebürgermeisterin oder einen Vizebürgermeister) ist nach wie vor anhängig.

6. Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist ein

Bescheid als Beschwerdegegenstand Voraussetzung. Ein Bescheid liegt nur dann vor, wenn der betreffende Akt erkennbar von einer bestimmten Verwaltungsbehörde erlassen wurde und diesem auch der Spruch (die hoheitliche, normative und außenwirksame Anordnung) sowie der – taugliche – Bescheidadressat entnommen werden können (VwGH 20.10.1993, 93/10/0082). Da im beschwerdegegenständlichen Fall ein absolut nichtiger Bescheid vorliegt, der gegenüber dem Bf (und den anderen Parteien) nicht entstanden ist, liegt auch kein Beschwerdegegenstand für eine Bescheidbeschwerde vor.

7. Die Beschwerde ist daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Hingewiesen wird darauf, dass der Antrag der Bauwerber noch unerledigt ist und daher ein neuer – formal korrekter – Baubewilligungsbescheid ergehen kann.

In diesem Zusammenhang weist das Verwaltungsgericht ferner darauf hin, dass das Bauvorhaben in der Präambel der Erledigung vom 9.2.2024 als „*Neubau einer Wohnhausanlage*“ bezeichnet wird, was aber – soweit ersichtlich – nicht der Bezeichnung des Vorhabens durch die Bauwerber entspricht.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dem Rechtsschutz- und Klarstellungsinteresse des Bf ist mit dieser Zurückweisungsentscheidung entsprochen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer